

MUSTER

Dienstvereinbarung

gemäß § 36 MVG

über

die von § 8 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung Kindertagesstätten abweichende Aufteilung der Verfügungszeit in der Kindertagesstätte _____ der Evang. Kirchengemeinde _____

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde _____,
als Trägerin der Kindertagesstätte _____,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderats
Frau/Herrn _____

und der Mitarbeitervertretung im Evang. Kirchenbezirk _____,
vertreten durch den/die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung
Frau/Herrn _____

wird vereinbart:

§ 1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diese Dienstvereinbarung ist § 8 Abs. 3 Satz 2 ff. der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche Württemberg („Dienstordnung Kindertagesstätten“).

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Kindergartenleitung, die Gruppenleitungen und die Zweitkräfte in der Kindertagesstätte Sie gilt nicht für Anerkennungspraktikanten/ Anerkennungspraktikantinnen. Diese haben in der Regel eine Verfügungszeit von 25 %.

Vor dem 01.07. 2007 getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Hinweis:

Einzelvertragliche, von § 8 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung Kindertagesstätten abweichende Regelungen der Verfügungszeit sind seit Inkrafttreten der Änderung des § 8 der Dienstordnung am 01.07.2007 nicht mehr möglich. Vor diesem Datum abgeschlossene einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

Zum Begriff der Verfügungszeit wird auf die als Anlage beigefügte Handreichung Bezug genommen.

**§ 4
Aufteilung der Verfügungszeit**

Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung Kindertagesstätten wird hiermit die Aufteilung der Betreuungs- und Verfügungszeit (VZ) im Rahmen dieser Dienstvereinbarung (DV) neu geregelt.

Die o. g. Einrichtung besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aus

Anzahl der Gruppen:

Gruppenform mit Öffnungszeiten

Gesamtanstellungsumfang der von der DV betroffenen Mitarbeitenden gem. Stellenplan:
..... % bzw. **Stunden/Woche.**

Gesamtbudget der Verfügungszeit gem. § 8 der Dienstordnung: **Stunden/Woche.**

Diese wird in Anpassung an die konkret übertragenen Aufgaben der Mitarbeitenden wie folgt neu verteilt:

Stelle/ übertragene Aufgaben	Stellenumfang in Std./W	25% VZ in Std./W	VZ neu verteilt in W/Std.	Betreuungszeit neu in Std./W	VZ neu in %	Betreuungszeit neu in %

*Anmerkung:
Die zu übertragenden Aufgaben („ÜA“) sind der als Anlage beigefügten Handreichung zu entnehmen. Die im Grundsockel der Verfügungszeit („GS“) enthaltenen Aufgaben müssen hier nicht gesondert aufgeführt werden. Beispiel siehe Handreichung.*

§ 5 Vertretung

Grundsätzlich erhält die Vertretungskraft dieselbe Verfügungszeit wie der/die Vertretene. Abweichungen sind im Einzelfall zu regeln.

§ 6 Dokumentation, Auswertungsgespräch

Die Dienststellenleitung¹ ist verpflichtet, der Mitarbeitervertretung jeweils zum Ende des Kindergartenjahres eine Dokumentation über die im vergangenen Kindergartenjahr von allen Mitarbeitenden geleistete Verfügungszeit und deren Verwendung vorzulegen und in einem Auswertungsgespräch zu erläutern. Beide Seiten können einvernehmlich einen längeren Turnus für das Auswertungsgespräch vereinbaren. Ggf. erforderliche Anpassungen dieser Dienstvereinbarung werden zeitnah verhandelt.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung und Unwirksamkeit

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Dienstvereinbarung gilt mit Ablauf der Kündigungsfrist wieder die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung Kindertagesstätten.

(3) Werden einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund veränderter Gesetze oder Änderung von Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission unwirksam, so werden diese neu verhandelt. Alle anderen Regelungen bleiben wirksam.

Unterschrift Dienststelle

Unterschrift der / des MAV-Vorsitzenden

¹ Diese Aufgabe kann an die Kindergartenleitung delegiert werden.